



RBC BlueBay
Asset Management

BlueBay Funds Asset Management Company S.A.

Offenlegungen für die Website von BlueBay Funds
Artikel-8-Teilfonds gemäß SFDR

Januar 2023

Dieses Dokument dient nur zu Zwecken der aufsichtsrechtlichen Berichtslegung. Es stellt keine Marketingmitteilung und keine Aufforderung zum Kauf eines der hier genannten Produkte dar.

BlueBay Funds – Artikel-8-Strategien gemäß SFDR

Diese Offenlegungen gelten für den folgenden Teilfonds

Name des Produkts:

Unternehmenskennung

(LEI-Code):

BlueBay Financial Capital Bond Fund

549300V6PSZE4CFW3430

Überblick

Die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen darin, Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren aus dem Universum zu favorisieren, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Geschäftsgebaren einem angemessenen und verantwortungsvollen Ansatz bezüglich solcher Angelegenheiten folgen. Auf der Umweltseite umfasst dies, soweit relevant, unter anderem Merkmale wie einen angemessenen und verantwortungsbewussten Umgang mit Klimawandel und Abfall. Zu den sozialen Merkmalen, die vom Teilfonds beworben werden, gehören gegebenenfalls unter anderem eine angemessene und verantwortungsvolle Handhabung der Beziehungen zu den Arbeitnehmern sowie Gesundheitsschutz- und Sicherheitspraktiken.

Der Teilfonds führt eine Integration von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsaspekten (ESG) (durch die Bewertung von Emittenten auf der Grundlage einer proprietären ESG-Risikobewertungsmethode und die Festlegung eines Mindestschwellenwerts für die Eignung eines Emittenten für Investitionen), ESG-Screenings (durch Ausschließen eines Emittenten von Investitionen aufgrund seiner Beteiligung an umstrittenen Aktivitäten und/oder seines schlechten ESG-Verhaltens) und ESG-Engagementaktivitäten durch (gegebenenfalls um sicherzustellen, dass ein Emittent weiterhin mit den erforderlichen ökologischen und sozialen Merkmale konform ist, die beworben werden).

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Der Teilfonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale, hat aber nicht nachhaltige Investitionen als Investitionsziel.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen darin, Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren aus dem Universum zu favorisieren, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Geschäftsgebaren einem angemessenen und verantwortungsvollen Ansatz bezüglich solcher Angelegenheiten folgen. Auf der Umweltseite umfasst dies, soweit relevant, unter anderem Merkmale wie einen angemessenen und verantwortungsbewussten Umgang mit Klimawandel und Abfall. Zu den sozialen Merkmalen, die vom Teilfonds beworben werden, gehören gegebenenfalls unter anderem eine angemessene und verantwortungsvolle Handhabung der Beziehungen zu den Arbeitnehmern sowie Gesundheitsschutz- und Sicherheitspraktiken.

Es wurde kein Referenzwert für den Zweck festgelegt, die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Anlagestrategie

Die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen darin, Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren aus dem Universum zu favorisieren, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Geschäftsgebaren einem angemessenen und verantwortungsvollen Ansatz bezüglich solcher Angelegenheiten folgen, mit dem Ziel, schädliche Auswirkungen auf die Umwelt und/oder Gesellschaft zu reduzieren. Dies wird durch Ansätze zur ESG-Integration (verbindlich), ESG-Screening (verbindlich) und ESG-Engagement (nicht verbindlich) erreicht.

Verbindliche Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden

ESG-Integration

Emittenten im Universum werden anhand eines eigenen ESG-Bewertungsrahmens beurteilt. Eine der ESG-Kennzahlen, die dabei zugewiesen wird, ist ein fundamentales ESG-(Risiko-)Rating (mit dem beurteilt wird, wie effektiv der Emittent die wichtigsten ESG-Risiken handhabt). Das fundamentale ESG-(Risiko-)Rating umfasst fünf mögliche Rating-Kategorien, die von „sehr hoch“ bis „sehr niedrig“ reichen. Es wird ein fundamentales ESG-(Risiko-)Mindestrating festgelegt, das ein Emittent erreichen muss, um als geeignete Investition betrachtet zu werden: Insbesondere, wenn einem Emittenten das Rating „sehr hoch“ zugeordnet ist, wird er von Investitionen ausgeschlossen).

ESG-Screening

Der Teilfonds führt Negativ-Screenings und/oder normenbasierten Screenings durch, demzufolge Emittenten in bestimmten Fällen aufgrund ihrer Beteiligung an ausgewählten umstrittenen Tätigkeiten (die als schädlich für die Gesellschaft und/oder die Umwelt gelten) und/oder weil ihr ESG-Verhalten als unzureichend oder nicht verantwortlich angesehen wird, als nicht für eine Investition geeignet eingestuft werden. Ausführliche Informationen zum ESG-Screening für den Teilfonds sind unter <https://www.bluebay.com/en-gb/institutional/what-we-do/responsible-investing/integrated-approach-to-responsible-investing/>) verfügbar.

ESG-Engagement

Obwohl dies keine verbindliche Bedingung ist, können Engagementaktivitäten zu wesentlichen ESG-Themen mit Emittenten und wichtigen anderen Interessengruppen durchgeführt werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu schützen.

Richtlinie zur Beurteilung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei Unternehmen, in die investiert wird

Die Beurteilung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung oder Personal und die Einhaltung von Steuervorschriften wird unter der ESG-Bewertung durch den Anlageverwalter behandelt, die einen Abschnitt über gute Unternehmensführung enthält.

Bei privatwirtschaftlichen Emittenten umfassen die Überlegungen zur Unternehmensführung unter anderem Faktoren wie: Eigentumsverhältnisse/solide Managementstrukturen, Unabhängigkeit und Verantwortlichkeit des Verwaltungsrats, Qualität des Managements, Buchführungspraktiken sowie die umfassenderen Themen Kultur und ethische Handlungsweisen. Ein Emittent, der bei der fundamentalen ESG-

(Risiko-)Bewertung im proprietären ESG-Bewertungsrahmen in der Governance-Säule die Bewertung „sehr hoch“ zugewiesen bekommt, wird automatisch im fundamentalen ESG-(Risiko-)Rating auf Unternehmensebene insgesamt mit „sehr hoch“ beurteilt, sodass er für eine Investition nicht geeignet ist.

Bei staatlichen, supranationalen und staatsnahen Emittenten (sogenannte „SSAs“) wie Staaten fallen unter Governance-Angelegenheiten unter anderem institutionelle Rahmenbedingungen und Rechtsstaatlichkeit, Korruptionsrisiken und das Vorhandensein von demokratischen Governance-Prozessen.

Aufteilung der Investitionen

Es wird erwartet, dass der Teilfonds 100 % seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere investiert, die mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen konform sind (#1).

In Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Teilfonds werden mindestens 50 % des Nettovermögens des Teilfonds in festverzinsliche Wertpapiere investiert, die mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen konform sind (#1), vorbehaltlich aller Wertpapiere, die gerade verkauft werden, weil sie die vom Teilfonds angewandten ESG-Erwägungen nicht mehr erfüllen. Dieser Anteil ist nur ein Mindestwert, und der genaue Prozentsatz der Investitionen des Teilfonds, die mit den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen konform waren, wird im Jahresbericht dargelegt.

Maximal die verbleibenden 50 % dürfen in Barmitteln sowie in kurzfristigen Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten gehalten werden, die nicht die ökologischen oder sozialen Merkmale einbeziehen und unter #2 fallen.



Unter „#2 Andere Investitionen“ fallende Investitionen, welcher Anlagezweck mit ihnen verfolgt wird und ökologischer oder sozialer Mindestschutz

Der Teilfonds kann maximal 50 % seines Nettovermögens in Instrumenten halten, die nicht direkt zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen, wie z. B. Barmittel, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente.

Solche Instrumente können zum Zweck des Kapitalerhalts verwendet werden und beinhalten keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Teilfonds kann Derivate einsetzen, dies dient jedoch nicht dem Bewerben der ökologischen oder sozialen Merkmale.

Die ESG-Bewertung gilt für derivative Finanzinstrumente, bei denen ein einziger Emittent der Basiswert ist (d. h. Credit Default Swaps), und zum Bewerben der ökologischen oder sozialen Eigenschaften dürfen keine Long- oder Short-Positionen in Bezug auf Emittenten eingegangen werden, die aufgrund von Nachhaltigkeitsfaktoren ausgeschlossen wurden.

Ein Teilfonds kann ein Engagement in ausgeschlossenen Emittenten über derivative Finanzinstrumente eingehen, insbesondere wenn ihr Basiswert ein Finanzindex ist. Sie können zu Anlage-, Absicherungs- und effizienten Portfoliomanagementzwecken und nicht zum Bewerben der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden. Darüber hinaus schränkt ein Ausschluss, der für staatliche Emittenten gilt (bei Relevanz für die Strategie), nicht das Engagement des Teilfonds in Instrumenten ein, die indirekt mit solchen Emittenten verbunden sind, wie beispielsweise Währungs- oder Zinsderivate, weil diese nicht die ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben.

Das Engagement in derivativen Finanzinstrumenten wird nicht auf der Grundlage des Nettovermögens des Teilfonds überwacht und wird daher nicht im Rahmen der vorstehenden Vermögensallokation berücksichtigt. Stattdessen erfolgt die Überwachung im Einklang mit den globalen Risikogrenzwerten des Teilfonds.



Überwachung ökologischer oder sozialer Merkmale

Um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, werden unter anderem die nachstehenden Nachhaltigkeitsindikatoren zur Beurteilung, Messung und Überwachung festverzinslicher Wertpapiere im Universum verwendet:

- Der Anteil der vom Teilfonds gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere im Universum, die Gegenstand der ESG-Bewertung von Emittenten sind (unabhängig davon, ob es sich um eine vorläufige oder die standardmäßige ESG-Bewertung handelt).
- Der Anteil der vom Teilfonds gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere im Universum, die jedem für die Eignung als Investition festgelegten Mindestwert in Bezug auf das ESG-(Risiko-)Rating entsprechen und nicht aktiv dagegen verstoßen.
- Der Anteil festverzinslicher Wertpapiere im Universum, die mit jedem für den Teilfonds maßgeblichen ESG-Screening konform sind und nicht aktiv dagegen verstoßen.

Zu den Wertpapieren im Universum zählen 1) Wertpapiere mit direktem Engagement gegenüber dem Emittenten, wie z. B. Unternehmens- und/oder Staatsanleihen (je nach Sachlage) sowie verbriefte Kreditpapiere, und 2) derivative Finanzinstrumente mit indirektem Engagement, bei denen der Emittent der Basiswert ist, wie z. B. Credit Default Swaps, die zum Erreichen der beworbenen ökologischen oder sozialen Eigenschaften beitragen.

Der Teilfonds setzt eine Reihe von Mechanismen ein, um die kontinuierliche Konformität festverzinslicher Wertpapiere mit den ökologischen oder sozialen Merkmalen sicherzustellen. Dazu gehören unter anderem:

- Eine formelle Prüfung der ESG-Bewertungen des Emittenten alle zwei Jahre, wobei diese früher eingeleitet werden kann, wenn ausreichende Gründe vorliegen, die aktuelle Gültigkeit des zugewiesenen fundamentalen ESG-(Risiko-)Ratings in Frage zu stellen, was zu einer Herabstufung unter das für die Eignung erforderliche Mindestniveau führen könnte.
- Es gibt Prozesse für die Umsetzung, Pflege und Überwachung von Emittenten, die von der Investition ausgenommen sind (die aus ESG-Integration, Engagement und Screening-Ansätzen resultieren). Diese werden intern von den Funktionen für Compliance und Investitionsrichtlinien verwaltet.
- Laufende Engagements mit Emittenten (und ggf. anderen Stakeholdern), mit denen ESG-Einblicke und Einschätzungen von Emittenten und ESG-Themen aktualisiert werden.
- Es gibt interne Mechanismen, die eine kontinuierliche Überwachung einzelner Investitionen und Portfolios durch Investment- und ESG-Experten anhand einer Reihe von ESG-Kennzahlen (z. B. Portfolio-ESG-Score), Informationen über den Status der abgeschlossenen ESG-Bewertungen von

Emittenten und die Einrichtung von Warnungen ermöglichen, um umgehend Maßnahmen ergreifen zu können (z. B. wenn die formelle zweijährige ESG-Prüfung fällig ist).

Methoden

Es gibt verschiedene Methoden, die auf festverzinsliche Wertpapiere im Universum angewandt werden, um sicherzustellen, dass sie mit den ökologischen oder sozialen Merkmalen des Teilfonds konform sind.

ESG-Integration

Emittenten im Universum werden unter Verwendung eines proprietären ESG-Bewertungsrahmens bewertet, wobei die ESG-Bewertung zu zwei komplementären ESG-Kennzahlen führt: ein fundamentales ESG-(Risiko-)Rating (Rating, mit dem beurteilt wird, wie effektiv der Emittent die wichtigsten ESG-Risiken handhabt) und ein Investment-ESG-Score (der sich darauf bezieht, wie stark der Emittent ESG-Faktoren/-Risiken ausgesetzt ist, die als für Investitionen relevant und wesentlich angesehen werden). Die wichtigste Kennzahl, die zu zusätzlichen Anlagebeschränkungen führen kann, ist jedoch das fundamentale ESG-(Risiko-)Rating, das fünf mögliche Ratingkategorien umfasst: sehr hoch, hoch, mittel, niedrig und sehr niedrig.

Um das fundamentale ESG-(Risiko-)Rating eines Emittenten zu ermitteln, wird dessen ESG-Profil auf verschiedene Arten beurteilt:

- Wie der Emittent von Drittanbietern wahrgenommen wird.
- Wie sich der Emittent über eine Reihe von wichtigen ESG-Faktoren/-Risiken mit Relevanz abschneidet, unabhängig von seiner spezifischen Branche/wirtschaftlichen Vergleichsgruppe und seinem Profil.

Bei Unternehmensemittenten sind dies Bereiche wie:

- Der geschäftliche Fußabdruck, einschließlich unter anderem die Präsenz des Emittenten in Ländern mit hoher Korruption, die Anfälligkeit des Geschäftsmodells für Bestechungs- und Korruptionsrisiken und die inhärente Nachhaltigkeitsbilanz des Unternehmens in Bezug auf den Planeten und die Gesellschaft.
- Aspekte der Unternehmensführung, bei denen zu den Überlegungen unter anderem Faktoren gehören wie: Eigentumsverhältnisse/solide Managementstrukturen, Unabhängigkeit und Verantwortlichkeit des Verwaltungsrats, Qualität des Managements, Buchführungspraktiken sowie die umfassenderen Themen Kultur und ethische Handlungsweisen.

- Soziale Aspekte, einschließlich unter anderem das Vorhandensein formaler interner und externer Praktiken zur Einbindung von Stakeholdern, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Erfolgsbilanz bei der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften.
- Beispielsweise die Umwelt und Existenz von Verfahren des Umweltmanagements, Initiativen für Klima-/CO2-Management und Erfolgsbilanz bei der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften.

Für SSA-Emittenten wie Staaten gehören dazu Bereiche wie:

- Governance-Angelegenheiten umfassen unter anderem institutionelle Rahmenbedingungen und Rechtsstaatlichkeit, Korruptionsrisiken und das Vorhandensein von demokratischen Governance-Prozessen.
- Soziale Aspekte, einschließlich unter anderem Arbeitsbedingungen und Arbeitsrechte, Einkommensungleichheiten sowie Bildung und Gesundheitsversorgung.
- Umweltfaktoren wie unter anderem Risiken in Bezug auf die Anfälligkeit für Risiken des Klimawandels und deren Handhabung, das Management natürlicher Ressourcen und die Ernährungssicherheit.
- Wie er im Vergleich zu seiner Branche/wirtschaftlichen Vergleichsgruppe (falls zutreffend) hinsichtlich der wichtigsten ESG-Faktoren/-Risiken abschneidet und ob sich seine Verfahrensweisen verbessern oder nicht.

Im Rahmen der Bewertung eines Emittenten sowie bei der laufenden Überwachung werden mehrere ESG-Datenquellen verwendet. Diese Daten sind Eingabedaten und bestimmen nicht ausschließlich, wie das fundamentale ESG-(Risiko-)Rating lauten sollte, das dem jeweiligen Emittenten zugewiesen wird. Die kontinuierliche Überwachung von ESG-Daten und -Entwicklungen kann möglicherweise neue ESG-Risiken und -Kontroversen hervorheben und auch eine Überprüfung der aktuellen Gültigkeit des zugewiesenen fundamentalen ESG-(Risiko-)Ratings veranlassen. In einigen Fällen kann dies zu einer Herabstufung unter den Mindestschwellenwert für die Eignung führen, durch die ein Wertpapier nicht mehr für eine Investition geeignet ist.

Die Kreditanalysten führen die erste ESG-Bewertung des Emittenten durch und weisen die ESG-Kennzahlen zu. Dies basiert auf einem qualitativen Urteil mit einer Abwägung der verschiedenen in der Analyse enthaltenen ESG-Faktoren/-Risiken. Diese werden dann vom ESG-Investmentteam überprüft und finalisiert, was zu einer Priorisierung in Abhängigkeit vom zugewiesenen fundamentalen ESG-(Risiko-)Rating führt. Der Prozess basiert auf Konsens.

Ohne vorherige ESG-Bewertung darf nicht in einen neuen Emittenten investiert werden, um sicherzustellen, dass er geeignet ist. Angesichts der potenziellen Schwierigkeiten hinsichtlich des Timings der Durchführung der standardmäßigen ESG-Bewertung bei der Platzierung von Primäremissionen am Markt kann in bestimmten Fällen als Minimum eine vorläufige ESG-Analyse durchgeführt werden. Die vorläufige ESG-Analyse ist eine konzentriertere Version der standardmäßigen ESG-Bewertung von Emittenten, die primär auf ESG-Kennzahlen von Drittanbietern basiert. Es kann vorkommen, dass nach dem Ersetzen der vorläufigen ESG-Analyse durch eine standardmäßige ESG-Bewertung die zusätzlichen ESG-Daten und -Erkenntnisse dazu führen, dass einem Emittenten ein fundamentales ESG-(Risiko-)Rating zugewiesen wird, das unter dem Mindestschwellenwert für die Eignung liegt, sodass er nicht mehr für eine Investition geeignet ist.

Alle zwei Jahre gibt es eine formelle Prüfung der ESG-Bewertung des Emittenten, wobei diese früher eingeleitet werden kann, wenn ausreichende Gründe vorliegen, die aktuelle Gültigkeit des zugewiesenen fundamentalen ESG-(Risiko-)Ratings in Frage zu stellen, was zu einer Herabstufung des zugewiesenen ESG-Risiko-Ratings unter den Mindestschwellenwert für die Eignung führen könnte, sodass er nicht mehr für eine Investition geeignet ist.

In allen Fällen, in denen eine Herabstufung des Emittenten im Hinblick auf sein fundamentales ESG-(Risiko-)Rating erfolgt, sodass es unter dem Mindestschwellenwert für die Eignung liegt, und eine Position im Emittent besteht, wird diese zeitnah und unter Wahrung der besten Interessen der Kunden veräußert.

ESG-Screening

Der Teilfonds führt eine Kombination aus Negativ-Screenings und/oder normenbasierten Screenings durch, demzufolge Emittenten in bestimmten Fällen aufgrund ihrer Beteiligung an ausgewählten umstrittenen Tätigkeiten (die als schädlich für die Gesellschaft und/oder die Umwelt gelten) und/oder weil ihr ESG-Verhalten als unzureichend oder nicht verantwortlich angesehen wird, als nicht für eine Investition geeignet eingestuft werden.

Das ESG-Screening-Verfahren für den Teilfonds beruht in erster Linie auf Daten und Informationen, die von einem externen ESG-Datenanbieter bezogen werden und die sich auf die ESG-spezifischen Wirtschaftstätigkeiten oder unter ESG-Gesichtspunkten umstrittenen Geschäftspraktiken beziehen. Aus deren Research und Analysen wird ein Verzeichnis unzulässiger Investitionen auf der Grundlage der angewandten festgelegten ESG-Screening-Kriterien erstellt.

ESG-Engagement

Obwohl dies keine verbindliche Voraussetzung ist, kann zu wesentlichen ESG-Themen ein Engagement bei Emittenten und wichtigen anderen Stakeholdern durchgeführt werden. Diese Aktivitäten fließen in die ESG-Bewertung des Emittenten und die Beurteilung der aktuellen Gültigkeit des zugewiesenen grundlegenden ESG-(Risiko-)Ratings ein. In einigen Fällen könnten Erkenntnisse und Ergebnisse des Engagements zu einer Auf- oder Abstufung des zugewiesenen fundamentalen ESG-(Risiko-)Ratings beitragen. Diese Aktivitäten können von den Kredit- und/oder ESG-Investmentanalysten durchgeführt werden.

Datenquelle und -verarbeitung

Verwendete Datenquellen

Verschiedene Datenquellen von verschiedenen Stakeholdern fließen in die Verfolgung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ein, indem sie Aufschluss darüber geben, welche festverzinslichen Wertpapiere im Universum geeignet sind und welche von Investitionen ausgeschlossen werden.

ESG-Integration

Mehrere ESG-Datenquellen werden im Rahmen der Beurteilung eines Emittenten (in Bezug darauf, welches fundamentale ESG-(Risiko-)Rating dem jeweiligen Emittenten zugewiesen werden sollte) und bei der laufenden Überwachung verwendet. Dazu gehört eine Mischung aus externen und internen (Kredit- und ESG-) Erkenntnissen, z. B. von: externen Anbietern, Gesprächen mit dem Unternehmensmanagement/Offenlegungen, Sell-Side-Brokern, Stakeholdern wie Aufsichtsbehörden, Nichtregierungsorganisationen, Branchengruppen, Medienkanälen, die sich auf ESG-Nachrichten spezialisiert haben, sowie das Wissen der internen Sektorkreditanalysten in Bezug auf Emittenten, Sektoren und Regionen, für die sie verantwortlich sind.

Externe ESG-Daten sind ein Input und bestimmen nicht ausschließlich, wie das fundamentale ESG-(Risiko-)Rating lauten sollte, das dem jeweiligen Emittenten zugewiesen wird. Der Zugang zu einigen der externen ESG-Daten und ESG-Erkenntnissen ist mit Gebühren verbunden, während andere frei zugänglich sind und so kostenlos verfügbar sind. Auch die Aktualität der ESG-Daten variiert zwischen den verschiedenen Quellen.

ESG-Screening

Daten von externen ESG-Datenanbietern sowie aus anderen Quellen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf solche wie Aufsichtsbehörden) bestimmen, welche spezifischen Emittenten auf der Grundlage der ESG-

Ausschlusskriterien ausgeschlossen werden. Diese Informationen werden regelmäßig aktualisiert, um sicherzustellen, dass sie auf dem neuesten Stand sind. Wenn eine Position in einem Emittenten besteht und sich sein Eignungsstatus so ändert, dass er nicht mehr für eine Investition geeignet ist, wird diese zeitnah und unter Wahrung der besten Interessen der Kunden veräußert. Aktualisierte Listen der Anlagebeschränkungen, die durch Funktionen für Compliance und Anlagerichtlinien umgesetzt und überwacht werden.

ESG-Engagement

Viele der ESG-Datenquellen, die für die ESG-Integration verwendet werden, werden ebenfalls als Informationsgrundlage für Engagementaktivitäten genutzt. Es kann auch ein gezielter Dialog mit Emittenten und anderen relevanten Stakeholdern geführt werden.

Maßnahmen zur Sicherstellung der Datenqualität

Der Umfang der ESG-Daten kann von den allgemeinen ESG-Bewertungen und -Scores eines Emittenten über seinen Status hinsichtlich bestimmter Themen wie ESG-Kontroversen bis hin zu seiner Exponierung gegenüber Klimawandel und Lösungen mit positiven Auswirkungen reichen. Die Daten der Anbieter werden regelmäßig aktualisiert und überprüft, um den Zugang zu den neuesten ESG-Daten zu gewährleisten.

Der Zugriff auf Daten von externen ESG-Datenanbietern erfolgt auf verschiedene Weise, beispielsweise über die Online-Plattform des Anbieters oder über einen Daten-Feed, mit dem die Daten in interne Investment-Informationssysteme integriert werden, um ESG-Analysen und -Überwachung zu unterstützen. Der Großteil der Daten von den Anbietern stammt aus öffentlich zugänglichen Informationen, die vom Emittenten oder anderen Interessengruppen erstellt wurden. In einigen Fällen wurden die Daten jedoch von den internen Experten des Anbieters erstellt. In selteneren Fällen können einige der Daten geschätzt werden, z. B. CO₂-bezogene Schätzungen.

Es gibt eine Reihe von Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass die Bereitstellung und Qualität von Daten/Research von externen ESG-Datenanbietern die Erwartungen erfüllt. Dazu gehören unter anderem die folgenden:

- Vor jeder Zeichnung wird eine Marktanalyse durchgeführt, um die verschiedenen Wettbewerber für das Produkt/die Dienstleistungen zu bestimmen, wobei die Bewertung unter anderem Fragen der Abdeckung des Emittenten, der Produktqualität, des Serviceniveaus für Kunden sowie Kosten berücksichtigt.
- In der Regel wird ein Probezeitraum für den Zugang in Anspruch genommen, während dem ESG- und Anlageexperten potenzielle Research-Ergebnisse testen und Analysen für bestimmte Portfolios

durchführen, um die Ergebnisse im Hinblick auf die Abdeckung der Investitionen und die Qualität der Ergebnisse zu bewerten. Auf diese Weise werden mögliche Einschränkungen identifiziert, bewertet und Informationen für die Beurteilung der Eignung des Anbieters gewonnen.

- Sobald erfolgreiche Anbieter aufgenommen wurden, findet ein kontinuierlicher Dialog und eine kontinuierliche Interaktion zwischen den Nutzern der Ergebnisse und den Zusicherungen des Anbieters statt, um sicherzustellen, dass die Qualität und Genauigkeit der Daten und der Research weiterhin den Erwartungen entsprechen und Probleme effektiv und effizient hervorgehoben und bearbeitet werden. Beispielsweise können direkte Schulungsmöglichkeiten für Benutzer der Daten angefragt werden, damit diese das Produkt und neue Möglichkeiten zur Integration verstehen. Die Interaktion kann ausgelöst werden, wenn es Beratungen über die Änderung der Methoden für Research-Produkte oder neue Lösungen entwickelt werden. Investmentteams können die Ergebnisse des Research auch direkt mit den ESG-Analysten der Anbieter besprechen. In bestimmten Fällen, in denen Fehler oder andere Probleme mit der Datenqualität festgestellt wurden, werden diese durch Gespräche zwischen den Emittenten und den Researchanbietern angegangen, um Unstimmigkeiten in den Daten/dem Research zu erörtern und zu beseitigen. In der Vergangenheit waren diese Fehler darauf zurückzuführen, dass die Emittenten die Richtlinien oder Praktiken, auf deren Grundlage der Researchanbieter sie bewertet, nicht offengelegt haben oder dass die Prüfzyklen der Anbieter den Veröffentlichungen/Datenfreigaben der Emittenten hinterherhinken.
- In Fällen, in denen aktuell genutzte Research- oder Datenanbieter die Erwartungen trotz Interaktionsbemühungen nicht erfüllen oder wenn überlegene Research-Leistungen oder Produkte identifiziert werden, wird der Datenbezug beendet.

Daten und Informationen zu einem Emittenten, die von externen ESG-Datenanbietern bezogen wurden, können ebenfalls direkt bei Emittenten sowie anderen Stakeholdern überprüft werden, um die Qualität sicherzustellen. Dies kann beispielsweise in Bezug auf Daten in Bereichen wie z. B. der Exponierung gegenüber Lösungen mit Auswirkungen aus Nachhaltigkeit, Beteiligung an ESG-Kontroversen oder sensiblen/umstrittenen Wirtschaftstätigkeiten geschehen. In einigen Fällen, in denen mehr Vertrauen in die Richtigkeit und Integrität der Daten aus anderen alternativen Quellen als den Daten der ESG-Drittanbieter oder in die interne Auffassung bezüglich der Qualifizierung besteht, werden diese anstelle der Daten der ESG-Drittanbieter verwendet. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn die Daten und Informationen des externen ESG-Datenanbieters auf einer Schätzung basieren und aktuelle Berichtsdaten verfügbar werden, oder wenn ihre Daten nicht die letzten vom Emittenten veröffentlichten Daten widerspiegeln, da ihr Aktualisierungszyklus später durchgeführt wird, oder aufgrund konkreten Eigenschaften ihrer Methode.

Wie Daten verarbeitet werden

Der Zugriff auf Daten von externen ESG-Datenanbietern erfolgt auf verschiedene Weise, beispielsweise über die Online-Plattform des Anbieters oder über einen Daten-Feed, mit dem die Daten in interne Investment-Informationssysteme integriert werden, um ESG-Analysen und -Überwachung zu unterstützen.

Die Investment- und ESG-Teams konzentrieren sich auf die ESG-Faktoren/-Risiken, die ihrer Ansicht nach das Potenzial haben, den Wert der Investition zu beeinflussen. Dazu gehören unter anderem die folgenden:

- Berichte auf Emittentenebene, die wesentliche ESG-Themen identifizieren und behandeln, basierend auf ESG-Research von Drittanbietern, Unternehmensberichten und Ansichten von internen Analysten/Managern.
- Interne ESG-Analysen und -Bewertungen in Bezug auf Emittenten, die in einer Strategie gehalten werden/für eine Strategie relevant sind.
- Fragen aus dem ESG-Engagement und Engagementverfolgung.
- ESG-Daten von Drittanbietern, die im fundamentalen Investmentrahmen berücksichtigt werden.
- Auf laufender Basis überwachte ESG-Kontroversen.
- Spezifische Tools und Analysen wie die Analyse der Beteiligung der Emittenten an Geschäftstätigkeiten, die Exponierung gegenüber positiven Auswirkungen auf Nachhaltigkeit sowie Klimadaten und Klimaszenarioanalysen.
- Kennzahlen, die für ESG-Vorschriften relevant sein werden, wie z. B. die von den Strategien berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principle Adverse Impact Indicators, PAIs), die von europäischen Verordnungen wie der SFDR abgeleitet werden.

Der ESG-Bewertungsprozess des Emittenten, der im Rahmen des ESG-Integrationsansatzes angewendet wird, umfasst spezifische ESG-Datenpunkte in der Vorlage und bei der Fertigstellung des Dokuments müssen die Ansichten unter Verweis auf alle Informationsressourcen, auf denen sie basieren, dokumentiert werden. Diese dienen als Informationsgrundlage für das dem Emittenten zugewiesene fundamentale ESG-(Risiko-)Rating, das wiederum bestimmt, ob der Emittent die für die Eignung für Investitionen festgelegte Mindestschwelle erreicht hat.

Anteil der geschätzten Daten

Soweit möglich, werden immer die zuletzt von einem Emittenten veröffentlichten Daten verwendet. Diese werden entweder direkt vom Emittenten oder über externe ESG-Datenanbieter bezogen. Wenn keine Daten veröffentlicht wurden, hängt die Frage, ob eine Schätzung dieses Datenpunkts verwendet werden kann, von der Art der ESG-Daten und des spezifischen Datenpunkts ab. In einigen Fällen wird keine Schätzung

verwendet, in anderen kann eine Schätzung angewendet werden. Beispielsweise kann geschätzt werden, wie stark Umsätze mit sensiblen/umstrittenen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, jedoch nicht auf die Frage, ob der Emittent an dieser Tätigkeit beteiligt ist, es sei denn, es liegen Informationen aus Berichten vor. Wenn Schätzungen verwendet werden, können diese mithilfe eines Branchenstandardmodells oder anhand einer proprietären internen Methode eines Drittanbieters erstellt werden (z. B. bei der Erstellung von Schätzungen für Kohlenstoffemissionen durch den ESG-Datenanbieter, wenn dafür keine Berichte vom Emittenten vorliegen).

Mit Methoden und Daten verbundene Beschränkung

Die Methoden und Daten, die der Teilfonds für die ESG-Integration, das ESG-Screening und das ESG-Engagement für die festverzinslichen Wertpapiere im Universum verwendet, können Beschränkungen unterliegen. Dazu gehören unter anderem:

ESG-Integration

Die Beurteilung der ökologischen und sozialen Merkmale eines Emittenten hängt von öffentlich zugänglichen Informationen ab, unabhängig davon, ob diese direkt vom Anlageverwalter oder über externe ESG-Datenanbieter bezogen werden, was sich negativ auf die wahrgenommene Qualität ihrer ESG-Praktiken auswirken kann. Die öffentlich zugänglichen Informationen stammen weitgehend aus der eigenen öffentlichen Berichterstattung des Emittenten, umfassen aber auch Daten von verschiedenen anderen Stakeholdern. Die daraus resultierende Bandbreite der Verfügbarkeit (z. B. geringere Abdeckung des Universums der Emittenten festverzinslicher Wertpapiere im Vergleich zu Aktien), Qualität (z. B. Genauigkeit, Aktualität, Vergleichbarkeit usw.) und Zuverlässigkeit der Daten (z. B. potenzielle Verzerrung und Subjektivität) sowie unterschiedliche ESG-Bewertungsmethoden (z. B. unterschiedlicher Umfang und unterschiedliche Beurteilungskriterien) der externen Parteien könnten wesentlichen Einfluss auf die ESG-Bewertungen des Anlageverwalters haben. Gesetzliche und aufsichtsrechtliche Änderungen, Marktentwicklungen und/oder Änderungen der Datenverfügbarkeit und -zuverlässigkeit könnten sich ebenfalls wesentlich auf die Qualität und Vergleichbarkeit dieser Research-Informationen und -Daten auswirken.

Beschränkungen können sich auch aus der beschränkten Ressourcenausstattung der Emittenten selbst in Abhängigkeit von ihrer Größe, ihrem Sektor oder ihrer Region ergeben. Beispielsweise könnten bei kleineren privaten Unternehmen, Emittenten in Sektoren ohne starke ESG-Auswirkungen oder Emittenten in Schwellenmärkten eher die Ressourcen oder das Bewusstsein für die Notwendigkeit einer öffentlichen

Berichtslegung zu ESG-Angelegenheiten fehlen. Die Praxis der Jahresberichterstattung mit Abdeckung des vorherigen 12-Monats-Zeitraums kann bedeuten, dass die von den Emittenten offengelegten ESG-Daten und -Informationen rückblickend sind und möglicherweise nicht ausreichend künftige Trends erfassen. Außerdem können die Emittenten selbst hinsichtlich der ESG-Daten und -Informationen, die sie offenlegen, und der Investoren, mit denen sie interagieren und denen sie angeforderte Informationen bereitstellen, selektiv sein, sodass kleinere Anleger möglicherweise nicht die Möglichkeit haben, Daten und Informationen zu erhalten.

Die ESG-Bewertung auf der Grundlage des proprietären ESG-Bewertungsrahmens für Emittenten ist letztlich subjektiv. Obwohl er eine Reihe quantitativer und qualitativer Daten aus einer Reihe von Quellen als Eingabedaten verwendet, spiegeln die sich daraus ergebenden zugewiesenen ESG-Kennzahlen des Emittenten die Ansichten des Anlageverwalters zum relativen Verhältnis verschiedener ESG-Leistungseigenschaften für diesen Emittenten und der damit verbundenen Risiken wider.

ESG-Screening

Die Entscheidung, ob Investitionen in einen Emittenten eingeschränkt werden, hängt von den Informationen externer ESG-Datenanbieter ab, die wiederum auf den aus der eigenen öffentlichen Berichterstattung des Emittenten abgeleiteten öffentlich verfügbaren Informationen beruhen, aber auch Daten von verschiedenen anderen Stakeholdern beinhalten. Der Umfang der Abdeckung von Emittenten, die Qualität (z. B. Richtigkeit, Aktualität usw.) und die Zuverlässigkeit der Daten sowie die unterschiedlichen ESG-Bewertungsmethoden der externen Parteien könnten die Richtigkeit der angewandten Anlagebeschränkungen wesentlich beeinflussen.

ESG-Engagement

Ob ein Engagement mit einem Emittenten und/oder seinen relevanten Stakeholdern aufgenommen wird, sowie dessen Gestaltung und Durchführung können sich auf die Qualität der ESG-Bewertung auswirken. Dies gilt auch für den Umfang der verfügbaren ESG-Expertise und Ressourcen, die sich auf die Fähigkeit des Anlageverwalters für ein effektives Engagement auswirken würden.

Wie Beschränkungen keine Auswirkungen auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale haben

Wenn es keine öffentlich zugänglichen ESG-Daten und -Informationen von/über Emittenten gibt, und selbst in Fällen, in denen von einem oder mehreren externen ESG-Datenanbietern bezogene Informationen zu einem Emittenten verfügbar sind, kann der Anlageverwalter Schritte unternehmen, um diese zu

Qualitätszwecken selbst zu ermitteln oder zu überprüfen. Mit Emittenten, aber auch mit anderen relevanten Stakeholdern wie Aufsichtsbehörden oder der Zivilgesellschaft, können Engagementaktivitäten durchgeführt werden. Auf diese Weise kann auch die Qualität der ESG-Daten und -Informationen durch Quervergleiche geprüft und validiert werden. In einigen Fällen, in denen mehr Vertrauen in die Richtigkeit und Integrität der Daten aus anderen alternativen Quellen als den Daten der ESG-Drittanbieter oder in die interne Auffassung bezüglich der Qualifizierung besteht, werden diese anstelle der Daten der ESG-Drittanbieter verwendet.

Das Design der ESG-Bewertung von Emittenten sieht vor, dass die Investmentanalysten die erste ESG-Bewertung durchführen und die damit verbundenen ESG-Kennzahlen zuweisen, die danach vom ESG-Investmentteam überprüft und finalisiert werden, wobei eine Priorisierung in Abhängigkeit vom zugewiesenen ESG-Risiko erfolgt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Bewertung der Emittenten und die Zuweisung der Kennzahlen einheitlich erfolgen und dass die Analyse zweckdienlichsten und relevantesten Punkte erfasst. Durch die laufende Überwachung, den formalen zweijährigen Überprüfungszyklus und die Möglichkeit, die Prüfung früher durchzuführen, wenn dies als angemessen erachtet wird, können Daten und Informationen, sofern und sobald sie verfügbar/aktualisiert werden, in die ESG-Bewertung einbezogen werden. Es wird eine laufende Überprüfung durchgeführt, um mit der Pflege zweckdienlicher ESG-Ressourcen die Robustheit der ESG-Bewertungen sicherzustellen. Dazu gehört auch die Berücksichtigung von ESG-Schulungen und Trainings sowie der Personalausstattung mit internen ESG-Spezialisten und des Zugangs zu den erforderlichen ESG-Daten und -Informationen.

Sorgfaltspflicht

Der Anlageverwalter hat eine Reihe von Prozessen eingeführt, um die ESG-Integration, das ESG-Screening und das vom Teilfonds für die festverzinslichen Wertpapiere im Universum durchgeführte ESG-Engagement zu unterstützen.

Um die Auswahl von externen ESG-Datenanbietern zu erleichtern, werden Marktanalysen zu ihrem Angebot in Bezug auf die Qualität der ESG-Analyse und die Abdeckung der Emittenten durchgeführt. Der Anlageverwalter erprobt Dienstleistungen, an denen er Interesse hat, und stellt bei ihrer Aufnahme mit kontinuierlichen Interaktionen sicher, dass die abonnierten Produkte zweckdienlich bleiben. Wenn ein Problem in Bezug auf die Daten oder Methoden festgestellt wurde, werden diese dem Anbieter mitgeteilt und Maßnahmen zu deren Behebung besprochen.

Auch wenn ESG-Daten und -Informationen zu Emittenten, Sektoren und spezifischen ESG-Themen von externen ESG-Datenanbietern verfügbar sind, kann der Anlageverwalter selbst das zugrunde liegende Quellmaterial überprüfen, weil sich möglicherweise die Umstände geändert haben, seit die Details in Bezug auf Verfügbarkeit und Qualität zusammengestellt wurden. Mit Emittenten, aber auch mit anderen relevanten Stakeholdern wie Aufsichtsbehörden oder der Zivilgesellschaft, können Engagementaktivitäten durchgeführt werden. Auf diese Weise kann auch die Qualität der ESG-Daten und -Informationen durch Quervergleiche geprüft und validiert werden.

Die Investmentanalysten führen die erste ESG-Bewertung durch, wobei sie die ESG-Kennzahlen zuweisen. Diese wird vom ESG-Investmentteam überprüft, finalisiert und in Abhängigkeit vom zugewiesenen fundamentalen ESG-(Risiko-)Rating priorisiert. Dadurch wird sichergestellt, dass die Bewertung der Emittenten und die Zuweisung der Kennzahlen einheitlich erfolgen und dass die Analyse zweckdienlichsten und relevantesten Punkte erfasst. Entscheidungen zu den ESG-Kennzahlen, die den Emittenten zugewiesen werden, werden in den internen Investmentinformationssystemen des Anlageverwalters dokumentiert, und die Anlageexperten sind für deren Pflege verantwortlich. Die Zuweisung des fundamentalen ESG-(Risiko-)Ratings für den Emittenten erfolgt auf Konsensbasis. Sofern keine Einigung in Bezug auf einen Emittenten erzielt werden kann, wird der Fall zur Entscheidung an den Chief Investment Officer (CIO) weitergeleitet.

Neben der laufenden Überwachung der ESG-Entwicklungen für die Erfassung neuer/aktualisierter Daten und Informationen findet alle zwei Jahre eine formelle umfassende Prüfung der ESG-Bewertungen statt. Sie kann früher eingeleitet werden, wenn wir über ausreichend Gründe verfügen, die laufende Gültigkeit der zugewiesenen ESG-Kennzahlen (insbesondere das fundamentale ESG-(Risiko-)Rating) in Frage zu stellen. Aktivitäten zur Zusammenarbeit mit Emittenten und anderen relevanten Stakeholdern, zu denen auch Research-Reisen/Besuche vor Ort gehören können, dienen ebenfalls der Unterstützung der Due-Diligence-Aktivitäten. Von Zeit zu Zeit kann maßgeschneidertes unabhängiges ESG-Research in Auftrag gegeben werden, um ökologische und soziale Merkmale vollständig zu beurteilen.

Es gibt auch eine ESG-Analyse auf der Portfolioebene, die entweder externe ESG-Datenanbieter (z. B. ESG-Scores auf Portfolioebene, CO₂-Emissionsanalysten, Konformität mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung) oder interne ESG-Kennzahlen nutzt, die eine Verfolgung der allgemeinen ökologischen und sozialen Merkmale des Portfolios ermöglichen. Die Funktionen für Anlagepolitik und Risiken verfügen über Prozesse für die Überwachung von Emittenten und Portfoliopositionen im Hinblick auf ESG-Beschränkungen (sowie andere Portfoliorichtlinien) und können bei Bedarf Maßnahmen einleiten.

Engagement-Richtlinien

Obwohl dies keine verbindliche Voraussetzung ist, kann zu wesentlichen ESG-Themen ein Engagement für festverzinsliche Wertpapiere im Universum bei Emittenten und wichtigen anderen Stakeholdern durchgeführt werden. Diese Aktivitäten fließen in die ESG-Bewertung des Emittenten und die Beurteilung der aktuellen Gültigkeit des zugewiesenen grundlegenden ESG-(Risiko-)Ratings ein. In einigen Fällen könnten Erkenntnisse und Ergebnisse aus dem Engagement zu einer Änderung und/oder einer Herabstufung des zugewiesenen fundamentalen ESG-(Risiko-)Ratings unter den Mindestschwellenwert beitragen, sodass es nicht mehr für eine Investition geeignet ist.

Der Großteil der Engagementaktivitäten konzentrierte sich auf die Erlangung von Einblicken in die Handhabung wichtiger ESG-Angelegenheiten durch den Emittenten. In anderen Fällen kann das Engagement dazu dienen, Emittenten zu ermutigen, progressivere ESG-Praktiken einzuführen.

- **Engagement für Einblicke (Faktenfindung):** Diese Art von Interaktion kann stattfinden besser zu verstehen, an welchen Stellen wir mit ESG-Praktiken oder Leistungsangelegenheiten zufrieden sind. Im ersten Fall kann sie im Rahmen einer routinemäßigen Interaktion mit dem Emittenten durchgeführt werden und wird nicht durch ein tatsächliches Leistungsproblem veranlasst. Wir würden dann beurteilen, ob die gewonnenen Informationen zu einer Änderung der Sichtweise auf einen Emittenten führen, und dies bei der ESG-Bewertung des Emittenten und/oder der Anlagepositionierung berücksichtigen. Ob sich die ESG-Bewertung ändern würde, hängt von einer Reihe von Faktoren ab, darunter die Art und Weise, wie wesentlich ein Problem angesichts der Wirtschaftstätigkeit, der geografischen Präsenz und des Leistungstrends usw. ist. Wenn sich das zugewiesene fundamentale ESG-(Risiko-)Rating nicht ändert, würde dies die Schlussfolgerung widerspiegeln, dass die Informationen den Status der fortlaufenden ESG-Eignung des Emittenten nicht ändern, sodass keine daraus resultierenden Investitionsmaßnahmen erforderlich sind. Damit würde der Eskalationsprozess enden. Wenn eine Änderung vorgenommen wird, könnte die Änderung eine Hoch- oder Abstufung der ESG-Kennzahl des Emittenten (z. B. seines fundamentalen ESG-(Risiko-)Ratings) sein. In Abhängigkeit des überarbeiteten fundamentalen ESG-(Risiko-)Ratings könnte möglicherweise eine Investitionsmaßnahme ausgelöst werden, z. B. eine Veräußerung einer bestehenden Position oder eine formelle Kennzeichnung für den Ausschluss von zukünftigen Investitionen, wenn dadurch die Mindestgrenze für die Eignung für Investitionen nicht mehr erreicht

wird. Selbst wenn das überarbeitete fundamentale ESG-(Risiko-)Rating keine Änderung der Eignung eines Emittenten auslöst, kann dennoch eine Überprüfung der Anlagepositionierung durchgeführt werden. Dies liegt jedoch im Ermessen des Anlageverwalters. Der Eskalationsprozess kann in dieser Phase beendet werden. Wenn jedoch der Eindruck besteht, dass es Spielraum für ein Engagement zur Verbesserung von Praktiken gibt, würde zum Engagement zur Einflussnahme eskaliert.

- **Engagement zur Einflussnahme (Förderung von Veränderungen):** Diese Art von Engagement kann vorgenommen werden, wenn es zu einem Vorfall kommt und/oder eine Leistung nicht auf dem Niveau liegt, die nicht dem entsprechen, was der Anlageverwalter für akzeptabel/angemessen hält.

Wenn der Anlageverwalter dies als eine Maßnahme betrachtet, die er durchführen möchte, evaluiert er, welcher Ansatz der beste wäre, um das gewünschte Ergebnis zu erzielen. Überlegungen dazu, was die Ziele wären, welche möglichen Fristen es für Ergebnisse gibt und welche Ausgaben/Outcomes die angestrebten Ergebnisse belegen würden. Darüber hinaus wird auch berücksichtigt, ob ein bilaterales Engagement im Vergleich zur Zusammenarbeit mit anderen Stakeholdern, einschließlich anderen Investoren, effektiv wäre (abhängig davon, inwieweit der Anlageverwalter bestehende Beziehungen zum Emittenten hat und wie gut diese sind), und abgewogen, ob der Emittent Einfluss auf das Problem hat, das Gegenstand des Engagements ist, oder ob es sich um ein systematisches Problem handelt, bei dem umfassendere Änderungen der Branche/Politik erforderlich sind, um positive Veränderungen herbeizuführen.

Der Anlageverwalter würde versuchen, seine Engagementaktivitäten nachzuverfolgen, den Fortschritt sowie die Effektivität zu überwachen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Das Engagement kann als Reaktion auf ein Ereignis oder proaktiv im Rahmen des Engagementprogramms des Anlageverwalters erfolgen. Der Schwerpunkt des Engagements kann unter anderem auf ESG-Offenlegungen, ethischem Geschäftsverhalten, Arbeits- und Menschenrechten sowie Umweltthemen wie Klimawandel liegen. Es kann bilateral oder in Zusammenarbeit mit externen Stakeholdern erfolgen. Diese Aktivitäten können von den Kredit- und/oder ESG-Investmentanalysten durchgeführt werden. Einzelheiten zu den Engagementaktivitäten können geheim gehalten werden, um eine konstruktive Beziehung zum Emittenten zu fördern.

Vorfälle/Kontroversen und Reputationsrisiken werden im Rahmen des ESG-Bewertungsprozesses betrachtet. Der Prozess zur ESG-Bewertung von Emittenten bietet eine Möglichkeit, Bereiche zu identifizieren, in denen

Emittenten ein stärkeres Risiko für ESG-bezogene Vorfälle aufweisen, entweder durch Exposition auf Branchen-/Betriebsebene oder durch ein schwaches Management/eine schwache Risikoabwehr, und für die daraus resultierende schlechte Leistung. In Bezug auf die Reaktion auf wesentliche ESG-Vorfälle/Kontroversen, wenn diese identifiziert wurden, handelt es sich hierbei um eine gemeinsame Maßnahme der ESG-Investmentfunktion des Anlageverwalters und den Investmentteams, vornehmlich mit dem Investment-Analysten, der für den Emittenten/Sektor/die Region zuständig ist. In einigen Fällen kann ein Engagement beim Emittenten erforderlich sein, um die Situation, die Reaktion des Managements und die daraus resultierenden Maßnahmen besser zu verstehen. In anderen Fällen kann es erforderlich sein, dass der Anlageverwalter im Rahmen des Engagements Änderungen an bestehenden ESG-Praktiken des Emittenten zur Abwehr weiterer Risiken vorschlägt.

HINWEIS: Obwohl es sich dabei in Bezug auf die Anlageklasse festverzinslicher Anlagen nicht um eine wesentliche Aktivität handelt, kann der Anlageverwalter im Rahmen der Engagementaktivitäten oder angesichts des Ergebnisses einer Engagementaktivität seine Stimmrechtsvollmachten entsprechend ausüben. Die Abstimmungsentscheidungen werden von den relevanten Investmentteams getroffen, die gegebenenfalls den Input der ESG-Anlageressource als Grundlage heranziehen.

„Festgelegter Referenzwert“, wenn ein Index als Referenzwert festgelegt wird, um die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen

Es wurde kein Referenzwert für den Zweck festgelegt, die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Dieses Dokument wird von der BlueBay Funds Management Company S.A. herausgegeben, die von der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) reguliert wird.

Dieses Dokument enthält geschützte Informationen der BlueBay Funds Management Company S.A. und Royal Bank of Canada (zusammen „RBC BlueBay“) und kein Teil dieses Dokuments darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von RBC BlueBay reproduziert, direkt oder indirekt weiterverbreitet oder an andere Personen weitergegeben oder zu irgendeinem Zweck veröffentlicht werden.

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen dienen ausschließlich zu Informationszwecken. Die in diesem Dokument zum Ausdruck gebrachten Meinungen sind nicht als Empfehlung eines bestimmten Wertpapiers, einer Strategie oder eines Anlageprodukts zu verstehen und dürfen nicht als solche ausgelegt werden. Sofern nicht anders angegeben, entsprechen alle Informationen und Meinungen dem Stand vom Datum dieses Dokuments. Alle hierin enthaltenen Informationen und Meinungen können sich ohne vorherige Ankündigung ändern.

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen wurden von RBC BlueBay und/oder ihren verbundenen Unternehmen aus Quellen zusammengestellt, die als zuverlässig erachtet werden. Es werden jedoch keine ausdrücklichen oder impliziten Zusicherungen oder Gewährleistungen hinsichtlich der Genauigkeit, Vollständigkeit oder Richtigkeit gemacht. Dieses Dokument ist nicht als steuerliche oder rechtliche Beratung zu verstehen.

Copyright 2023 © RBC BlueBay. RBC Global Asset Management (RBC GAM) ist die Vermögensverwaltungssparte der Royal Bank of Canada (RBC), zu der auch RBC Global Asset Management (U.S.) Inc. (RBC GAM-US), RBC Global Asset Management Inc., RBC Global Asset Management (UK) Limited und RBC Global Asset Management (Asia) Limited gehören, die separate, aber verbundene Unternehmen sind. ® / Eingetragene Marke(n) von Royal Bank of Canada und BlueBay Asset Management (Services) Ltd. Unter Lizenz verwendet. BlueBay Funds Management Company S.A., Geschäftssitz 4, Boulevard Royal L-2449 Luxemburg, eine in Luxemburg unter der Nummer B88445 eingetragene Gesellschaft.